

AGENT-LETTER

Newsletter VA 5/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

GENERALI versendet Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für selbstständige Versicherungsagenten (AVB Agent 01/2020)

Derzeit versendet die GENERALI neue Allgemeine Vertragsbedingungen.

Die Änderungen bilden zum einen die gesetzlichen Neuerungen im Bereich Datenschutz (DSGVO) und im Versicherungsvertrieb (IDD/GewO, Standes- und Ausübungsregeln) ab. Hier überprüfte das Bundesgremium gemeinsam mit RA Dr. Breiter, dass hier überschießenden Regelungen in die AVB einfließen.

Wesentliche Punkte sind nachfolgend angeführt (a.F. = alte Fassung, n.F. = neue Fassung der AVB):

- 1.1. nF.: neuer Z 6 eingefügt: "die Besonderen Vertragsbedingungen für die Auftragsverarbeitung … und sonstige schriftliche Vereinbarungen, …"
- 3.1. nF.: Aktualisierung: Rechtstreue des Agenten bezüglich einschlägiger nationaler und europäischer Rechtsvorgaben; verwendet der VA Software/Formulare der GENERALI, gilt seitens der GENERALI die Rechtstreue als erfüllt
- 3.2. und 3.3. nF.: neu eingefügt: Pflichten des VA bezüglich Zielmarkt
- 3.4. nF.: neu eingefügt: Wunsch- und Bedürfnistest, Beratungs- und Dokumentationspflichten des VA
- 3.5. nF.: neu eingefügt: Auskunfts- und Einsichtsgewährung an FMA (als Aufsichtsbehörde der GENERALI) zur Unterstützung der gesetzlichen Verpflichtungen der GENERALI
- 3.8. n.F.: Aktualisierung bzw. teilweise Transfer aus 4.2. a.F.: keine über die Produktinformationsblätter der GENERALI hinausgehende Angaben oder Zusagen des Agenten gegenüber dem Kunden
- 3.11. n.F.: Aktualisierung: Einhaltung von UWG und TKG; bei Verstößen Schadloshaltung des Agenten an die GENERALI
- 5.1. n.F.: Transfer aus 5.3. a.F.: beabsichtigte Kooperation mit selbstständigen Subagenten ist der GENERALI vor Abschluss des Subagenturvertrages zur Genehmigung anzuzeigen und müssen im GISA eingetragen sein
- 5.2. n.F.: Aktualisierung: fachliche Eignung und Kenntnisse für Mitarbeiter des VA, je nach Verwendung im Rahmen der Versicherungsvermittlung
- 5.3. n.F.: Schadloshaltung des Agenten für Fehlverhalten seiner an der Vermittlung beteiligten Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Subagenten an die GENERALI

- 6.1. n.F.: neu eingefügt: Regressrecht der GENERALI für schuldhaftes Verhalten des VA gegenüber Dritten (bei Verletzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht des Erfüllungsgehilfen bzw. seiner an der Vermittlung mitwirkenden Mitarbeiter)
- 8.2. n.F.: neu eingefügt: jeder Vertragspartner ist grundsätzlich Verantwortlicher (DSGVO); wird der VA allfällig als Auftragsverarbeiter tätig, sind die "BV für Auftragsverarbeitung" zu beachten; wechselseitige Unterstützung bei Inanspruchnahme von Verbrauchern (zB Auskunft, Berichtigung, Löschung von personenbezogenen Daten)
- 9.2. n.F.: neu eingefügt: außerordentliches Kündigungsrecht der GENERALI nach Aufforderung und angemessener Fristsetzung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes betreffend Pflichten aus den Standes- und Ausübungsregeln
- 10.2. n.F.: VA hat auf Verlangen der GENERALI spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung Kopien der Beratungsprotokolle zu übermitteln (früher Originale, die die GENERALI kopierte)
- 11.3. a.F.: wurde gestrichen: Fälle zum Verweigerungsrecht der GENERALI bezüglich Zustimmung zur Kundenstockübertragung

Zum anderen konnte nach intensiven Verhandlungen mit der GENERALI ein <u>Kompromiss</u> zu folgenden – weniger einschneidenden Regelungen – erzielt werden:

- 10.6. aF.: wurde gestrichen (damit keine Beschränkung auf die ursprüngliche Laufzeit bzw. auf 10 Jahre mehr)
- 10.7. nF.: Ausschluss der Folgeprovision bei verschuldeter Auflösung aus wichtigem Grund (de facto-nachvertragliches Konkurrenzverbot für gesamten Bestand) Kompromiss mit der Generali: Text bleibt aufrecht, wenn 10.6. gestrichen wird

Nachfolgend finden Sie eine Gegenüberstellung der geänderten Passagen:

10.5 Der Generali steht es nach Auflösung des Agenturvertrages frei, den vom Agenten betreuten Kundenstock einem anderen Vermittler zur Weiterbetreuung zu übergeben; der Agent behält jedoch Anspruch auf Provision gemäß den Punkten 10.6 und 10.7. Weitergehende Ansprüche stehen dem Agenten nicht zu.	10.4 Der Generali steht es nach Auflösung des Agenturvertrages frei, den vom Agenten betreuten Kundenstock einem anderen Vermittler zur Weiterbetreuung zu übergeben; davon unberührt bleiben allfällige Ansprüche auf Provision gemäß den jeweils geltenden Provisionsbestimmungen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Agenten nicht zu.
10.6 Der Agent behält auch nach Auflösung des Agenturvertrages den Anspruch auf Provision aus den von ihm selbst während des aufrechten Bestandes des Agenturverhältnisses an die Generali vermittelten Versicherungsverträge und Finanzdienstleistungen, und zwar auf Abschluss- und Folgeprovision, soweit diese laut den jeweils gültigen Provisionsbestimmungen und - tabellen auf die vermittelnde Tätigkeit des Agenten entfällt; für Index- oder Summenanpassungen nach Vertragsauflösung gebührt keine Abschlussprovision mehr. Sofern darüber hinaus mit dem Agenten Betreuungs-, Verwaltungsprovisionen, Sondervergütungen, Bonifikationen oder sonstige Vergütungen vereinbart wurden, werden derartige Ansprüche pro rata temporis zum Zeitpunkt (Stichtag) der Vertragsauflösung abgerechnet.	des Agenturvertrages den Anspruch auf Provision aus den von ihm selbst während des aufrechten Bestandes des Agenturverhältnisses an die Generali vermittelten Versicherungsverträgen, und zwar auf Abschluss- und Folgeprovision, soweit diese laut den jeweils gültigen Provisionsbestimmungen und -tabellen auf die verdienstliche Vermittlungstätigkeit des Agenten entfällt. Der Agent hat kein Anrecht mehr auf allfällige Betreuungs- und/oder Verwaltungsprovisionen und/oder auf allfällige Provisionen aus Index- und Summenanpassungen und/oder allfällige Sondervergütungen, Bonifikationen etc.; Bonifikationen werden pro rata temporis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung abgerechnet.
10.7 Der Anspruch des Agenten auf Fortzahlung der Abschluss- oder Folgeprovisionen nach Vertragsauflösung endet mit dem	10.6 Der Anspruch des Agenten auf jegliche Provision erlischt jedoch zur Gänze, wenn

Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer der von ihm vermittelten Versicherungsverträge oder schon vorher, wenn sie beendet werden. Alle diese Ansprüche des Agenten erlöschen jedoch zur Gänze, wenn der Agent den Kunden der Generali nahelegt oder auf die Kunden einwirkt, dass sie die vom Agenten an die Generali vermittelten Versicherungsverträge auflösen und diese unter Vermittlung des Agenten bei einem anderen Versicherer abschließen. Ein solcher Verlust der Ansprüche auf Provision des Agenten tritt jedoch nur dann ein, wenn die Generali den Agenten vorher schriftlich unter Androhung des Provisionsverlustes abmahnt und der Agent danach wiederum Kunden abwirbt.

der Agent den Kunden der Generali nahelegt oder auf die Kunden einwirkt, dass sie die vom Agenten an die Generali vermittelten Versicherungsverträge auflösen und diese unter Vermittlung des Agenten bei einem anderen Versicherer abschließen. Ein solcher Verlust der Ansprüche auf Provision des Agenten tritt jedoch nur dann ein, wenn die Generali den Agenten vorher schriftlich unter Androhung des Provisionsverlustes abmahnt und der Agent danach wiederum Kunden abwirbt.

Coronabedingt hatte sich der Versand der neuen AVB zeitlich verzögert, so dass diese erst jetzt an die Agenten übermittelt werden. Die AVB Agent 01/2020 treten innerhalb eines Monats nach Erhalt automatisch in Kraft, sofern der Agent nicht fristgemäß schriftlich begründete Einwände erhebt.

Alle weiteren Vertragsbestandteile des "Vermittlervertrages Agent" bleiben unverändert aufrecht, das sind:

Allgemeine Provisionsbestimmungen in der Version 07_2019 Besondere Provisionsbestimmungen Nichtleben in der Version 07_2019 Besondere Provisionsbestimmungen Leben in der Version 07_2019 Provisionstabelle/n

Agenturvertrag in der Version 07_2019 Informationsblatt zur Datenverarbeitung in der Version 05_2018 BVB Auftragsverarbeitung Versicherungsvermittler in der Version 05_2018 BVB Auftragsverarbeitung Anlage 1 in der Version 05_2018 BVB Auftragsverarbeitung Anlage 2 in der Version 05_2018

ACHTUNG: Sollten Sie nicht über diese aktuellen Vertragsbestandteile verfügen, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Betreuer bei der GENERALI.

Geldwäsche: BMDW weist auf Einhaltung von Sorgfaltspflichten hin

Das Wirtschaftsministerium hat aus aktuellem Anlass darauf hingewiesen, dass Gewerbetreibende aus manchen Bereichen (die konkreten Bereiche wurden nicht genannt) ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur unvollständig nachkommen.

Behördliche Überprüfungen sowie statistische Auswertungen haben ergeben, dass verpflichtete Gewerbetreibende bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen bisher nur in geringem Ausmaß das "Wirtschaftliche Eigentümer-Register" zur Verifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Kunden heranziehen. Nach § 365q Abs.1 2. Satz GewO 1994 besteht jedoch, um die Identität des Kunden und des wirtschaftliche Eigentümers feststellen zu können, eine Verpflichtung zur Einsicht in das "Wirtschaftliche Eigentümer- Register:

Zeitpunkt der Identitätsfeststellung

§ 365a

(1) Die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung der Transaktion zu erfolgen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Gewerbetreibenden den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register gemäß § 9 oder § 10 WiEReG einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittland, die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar sind, haben die

Verpflichteten den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Geldwäsche-RL entsprechenden Register registriert werden müssen.

(2) Die Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers darf entgegen Abs. 1 auch erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht. In diesem Fall haben die betreffenden Identifikationsverfahren möglichst bald nach dem ersten Kontakt abgeschlossen zu werden.

Welche VA sind von den Geldwäscheregelungen betroffen?

• § 365m1 Z4 GewO: VA (Einfach- und Mehrfachagenten) im Sinne des § 137 Abs. 2 GewO, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden.

Diese VA sind ausgenommen:

VA, wenn sie weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und
a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder
b) nebengewerblich (§ 376 Z 18 GewO) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3 GewO) tätig
werden.

Radonschutz am Arbeitsplatz

Das natürlich vorkommende Edelgas Radon ist in Österreich die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs. In Gebieten, in denen ein erhöhtes Radonvorkommen besteht, haben Arbeitgeber besondere Maßnahmen zum Schutz ihrer Arbeitnehmer zu treffen. Die Regelungen für diese Arbeitsplätze findet man nunmehr in der Radonschutzverordnung.

Neu ist auch, dass die neue Radonschutz-VO auch erhöhte Schutzmaßnahmen an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoß vorsieht, wenn der Arbeitsplatz im Radonschutzgebiet liegt.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Zusammenarbeit mit der WKO einen <u>Leitfaden</u> herausgegeben. <u>Nähere Informationen</u> finden Sie auf wko.at. Eine interaktive Karte zu den radonbelasteten Gebieten ist hier abrufbar.

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesgremium der Versicherungsagenten Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900-3344 Fax.: +43 (0) 5 90 900-3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

en, Stornieren	,		